

Die Idee der Freiheit – und ihr Wert

Otfried Höffe

Philosophen pflegen in der Regel eine nüchterne Sprache. Die Aufgabe, Emotionen zu wecken, überlassen sie Predigern und politischen Festrednern. Bei der Freiheit ist jedoch zu Beginn Pathos nicht bloß erlaubt, vielmehr sogar geboten. Denn die Freiheit ist das höchste Gut des Menschen, sie macht seine Würde aus.

Meinem Titel gemäß beginne ich mit der Idee der Freiheit, werfe einen Kurzblick in die Freiheitsgeschichte, kläre als Drittes den Begriff der Freiheit und spreche danach anhand von fünf Themenbereichen über den Wert der Freiheit. Dieser ist selbstverständlich nicht ökonomisch gemeint, sondern bedeutet, der Welt des Monetären enthoben, einen normativen Leitbegriff und ein höchstrangiges Orientierungsmaß. Also:

Die Idee der Freiheit

Es ist die Freiheit, die den *Homo sapiens* in drei Hinsichten aus dem Kontinuum der Natur heraushebt: Sie ist eine Wirklichkeit für unsere Gattung, denn die Freiheit von Instinkten und weiteren Naturzwängen definiert das Menschsein. Sie ist zweitens eine Aufgabe, da in beiden Dimensionen, der Gattung und dem Individuum, die Freiheit zunächst mehr latent als aktuell gegeben ist. Nicht zuletzt hat sie einen visionären Charakter, sichtbar etwa als Sehnsucht nach Freiheit von Gewalt, in der europäischen Aufklärung als Verlangen nach der Religions-, Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, ferner im Kampf gegen die Privilegien, zunächst von Adel und Kirche, später des Bürgertums, wieder später des Mannes usf.

In allen drei Dimensionen kann die Freiheit in Konflikte mit der Sicherheit geraten, die jedoch je nach Themenbereich unterschiedlich ausfallen. Schon

aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, in unsere Verfassung ein Grundrecht auf Sicherheit aufzunehmen.

Ein Blick in die Geschichte

Unser Zeitalter, immer noch mehr eine Epoche der Moderne als der Postmoderne, wird vom Ideal der Freiheit beflügelt. Eine erste politische Revolution, die der Vereinigten Staaten, erfolgt als Befreiung von britischer Herrschaft. Die zweite Revolution, die der Franzosen, stellt an die Spitze das Prinzip der *Liberté*. Die Freiheitskriege von 1813–1815 befreien Deutschland von französischer Herrschaft. Die Arbeiterbewegung folgt dem revolutionären Lied: »Brüder, zur Sonne, zur Freiheit«. Nach dem Zweiten Weltkrieg werden nach und nach die Kolonialherrschaften abgeschüttelt, später osteuropäische Länder von der sowjetischen Herrschaft frei.

Gemäß diesem Kurzblick in die europäische Freiheitsgeschichte scheint diese in der Neuzeit anzufangen. In Wahrheit liegen ihre Wurzeln viel weiter zurück. In Sophokles' Tragödie »Antigone« (Vers 471–473), also vor etwa zweieinhalb Jahrtausenden, leistet die Titelheldin, was wir heute staatsbürgerlichen oder zivilen Ungehorsam nennen. Für ihre Verletzung eines königlichen Gebotes beruft sie sich auf die »ungeschriebenen Gottesgebote, die wandellosen, die nicht von heute oder gestern stammen«. Seitdem wohnt der europäischen Kultur ein autoritätsrenitenter Impuls inne. Er hilft der Freiheit, in den Rang einer, vermutlich sogar *der* Leitidee des abendländischen Geistes aufzusteigen.

Die Idee bildet sich wie angedeutet in der griechischen Antike heraus. Sie wird später um römische, christliche, auch germanische Gedanken angereichert. In der Neuzeit erlangt sie einen übermächtigen, letztlich singulären Status, weil sie zum Kern einer universalen Rechtsmoral geworden ist.

Begriffsgeschichtlich gesehen spielt die rechtliche Bedeutung die herausragende Rolle. Sprachgeschichtlich gehen das Adjektiv »frei« und das Substantiv der »Freie« auf ein altisländisches »frjáls« zurück, das eine Person »mit freiem Hals« auszeichnet. Frei ist also jemand, dessen Hals in kein Joch eingespannt ist, der also nicht als Leibeigener oder Sklave einem anderen, sondern nur sich selbst dient. Ähnlich heißt bei den Griechen *eleutheros*, frei, wer um seiner selbst willen und nicht um eines anderen willen lebt.

Diese knappen Hinweise widersprechen zwei verbreiteten Fehleinschätzungen: Der Gedanke des Menschen als eines Selbstzweckes wird nicht in der

Neuzeit geboren, und die vorneuzeitlichen Ansätze entstammen nicht nur dem jüdisch-christlichen Denken, sondern ebenso, vermutlich noch stärker der heidnischen Antike.

Zunächst hat die Freiheit als ein Rechts- und Politikbegriff eine bloß partikuläre Bedeutung. Sowohl in der griechischen als auch in der römischen und der germanischen Welt ist lediglich der »Freie« ein vollwertiges Mitglied seiner Gemeinschaft. Im Gegensatz zu den Hörigen und den Erbuntertänigen, zu den Leibeigenen und Sklaven, lebt er um seiner selbst willen, unabhängig von fremder Gewalt und Macht und wirkt gleichberechtigt am politischen Leben mit.

Da der Schutz, den die Rechtsgemeinschaft ihren Vollmitgliedern bietet, auf Gegenseitigkeit beruht, sitzen die Freien »im selben Boot«. Infolgedessen ist die Idee der Freiheit mit der Idee der Solidarität sachverwandt. Mehr noch: Da die Freien sich kennen, miteinander arbeiten und sich gegenseitig stützen und schützen, pflegen sie untereinander eine freundschaftliche Verbundenheit, die heute in einer staatsbürgerlichen Freundschaft, einer *civic friendship*, besteht.

Nun haben den skizzierten Selbstzweckcharakter nicht nur Individuen, sondern auch soziale Einheiten. Gemäß dieser zweiten, erneut vorneuzeitlichen Bedeutung beansprucht die griechische Stadtrepublik, die Polis, für sich eine zweidimensionale Autonomie: im Inneren, hier im Gegensatz zur Tyranis, die Selbstgesetzgebung und nach außen die Unabhängigkeit von Fremdherrschaft. Daraus speist sich ein Selbstbewusstsein, das nach heutigen Begriffen von Nationalismus nicht frei ist: Wer nicht griechisch spricht, ist, wie es lautmalend heißt, ein Barbar, ungebildet und kulturell ein Rohling.

In der Spätantike erweitert die führende Philosophenschule, die Stoa, die Freiheitsidee, verkürzt sie aber auch zum radikal apolitischen Gedanken einer rein inneren Freiheit. Im Christentum erfährt dieser Gedanke eine religiöse Überhöhung, die mit Faktoren einhergeht, die zumindest auf den ersten Blick die Freiheit gefährden, nämlich die Gedanken der Vorherbestimmung (Prädestination) und der göttlichen Gnade.

Die Moderne schließlich hebt in einem vielleicht noch immer nicht abgeschlossenen Prozess nach und nach alle Privilegien auf. Der Grund der fortschreitenden De-Privilegierung liegt in der Freiheit selbst. Denn die elementare Fähigkeit des Menschen, aus eigenen Stücken, also freiwillig, aus freiem Willen, zu handeln, ist an den Rechtsstatus des Freien nicht gebunden. Aus diesem Grund bringt diese den Menschen auszeichnende Fähigkeit eine revolutionäre Sprengkraft mit sich, nämlich die Forderung, alle Vorrechte aufzu-

heben, womit die Freiheit zum nicht mehr bloß latenten, sondern aktuellen Wesensmerkmal jedes einzelnen Menschen aufsteigt.

In diesem Sinn hat Karl Marx Recht: »Kein Mensch bekämpft die Freiheit; er bekämpft höchstens die Freiheit der anderen«¹. Dieses Bekämpfen kann allerdings so gefährlich werden wie in Zeiten der Französischen Revolution der Jakobinerterror. Neuerdings erhalten Journalisten oder Lehrer, die die Freiheit der Meinung und der Kunst praktizieren, Morddrohungen oder werden sogar selbst als bloße Besucher einer christlichen Kirche tatsächlich ermordet.

Ob wir an die Aufklärung als Befreiung von Aberglauben und von der Bevormundung durch Staat und Kirche denken, ob an die Emanzipation von Naturzwängen und mühevoller Arbeit, ob an den Abbau von Privilegien, an die Kontrolle politischer Macht und die Demokratie als Selbstbestimmung der Betroffenen – diese und weitere für die Moderne typischen Prozesse werden gern »emanzipatorische« Prozesse genannt, sind jedenfalls von der Idee der Freiheit inspiriert.

Zum Begriff der Freiheit

Kontroversen um die Freiheit tauchen nicht etwa erst bei Fragen der Sicherheit auf, die ohnehin vielfach um der Freiheit willen ins Spiel kommen. Eine veritable Ablehnung von Freiheit praktizieren autoritäre Staaten, auf andere Weise etliche Hirnforscher, sofern sie, was ich noch erläutern werde, einen Neurodeterminismus vertreten.

Diese drei Themenbereiche – Güterabwägung der Freiheitsidee mit Fragen der Sicherheit, Widerspruch gegen die Freiheit in autoritären Regimen, Ablehnung der Freiheit im Neurodeterminismus – deuten eine enorme Vielfalt von Freiheitsphänomenen an. Glücklicherweise finden sich trotzdem Gemeinsamkeiten; sie zeigen sich entlang von zwei Begriffspolen:

In der negativen Bedeutung, der »Freiheit von«, bezeichnet der Ausdruck der Freiheit eine Unabhängigkeit, die Ablehnung von Zwang und Fremdbestimmung, die Negation von Einmischung und Bevormundung. Die positive Fähigkeit hingegen, jene »Freiheit zu«, besteht in der Fähigkeit, sich selber Ziele zu setzen und Mittel zu wählen, also in der Fähigkeit zur Selbstbestimmung, die ein Leben nach den eigenen Vorstellungen erlaubt.

1 Marx: Debatten über Pressefreiheit, S. 143.

Im negativen Sinn frei sind Menschen, die aus einem Gefängnis oder einer Lagerhaft entlassen werden, die drückenden Schulden oder einem Lockdown entkommen oder die eiserne Regeln und starre Abläufe überwinden.

Zu den existenziell wichtigsten negativen Freiheiten gehört die Freiheit von Angst. Kinofreunde erinnern sich an den Fassbinder-Film »Angst essen Seele auf«². Seit Sokrates sorgt sich die Philosophie um eine Angstfreiheit gegenüber dem Sterbenmüssen. Zur Hoffnung, der Tod müsse nicht zu früh eintreten und der Sterbeprozess nicht zu schmerzhaft verlaufen, hilft eine der ältesten Professionen der Menschheit, die Medizin mitsamt der Pharmazie, früher als Heilkräuterkunde bekannt. Da sie nicht von aller existenziellen Angst befreien, fordern Philosophen seit der Antike den Menschen zu einer Eigenleistung auf, zu einer Selbsterziehung zur Gelassenheit gegenüber dem Unabwendbaren, die sich zu einer Heiterkeit der Seele noch steigern lässt.

Gegen weitere Ängste gibt es externe Hilfen, wie der Ökonom und Philosoph, Amartya Sen, der diesjährige (2020) Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels, betont. Von den deplorablen Verhältnissen seines Heimatlandes, Indien, motiviert, hebt er die Bedeutung der Schulbildung und den Kampf gegen Unterernährung sowie gegen das dortige Kastenwesen hervor.³ Dadurch lassen sich aber nicht, wie Sen hofft, alle Ängste überwinden. Wem der Partner oder ein Kind stirbt, oder wer von einem Freund verraten wird, dem helfen die genannten Dinge wenig.

Wird man in einem emanzipatorischen Prozess von Zwängen frei, so öffnet sich die positive Freiheit, die »Freiheit *wozu*«. Ihretwegen kann man endlich tun und lassen, woran einem gelegen ist.

Beide Kernbedeutungen umfassen ein enormes Verwendungsspektrum. »Die Gedanken sind frei« – nach diesem Volkslied dürfen die Gedanken, von nichts und niemandem zensiert, nach Lust und Laune vagabundieren. Schon in der schlichten Form von Tagträumen befreit man sich von der oft drückenden Alltagswelt. Begabte Schriftsteller, auf andere Weise Maler, Bildhauer und Komponisten, bringen eine der Enge und den Zwängen der Wirklichkeit entlohene neue Welt hervor.

Im persönlichen Sinn ist auch derjenige frei, der sich den äußeren »Eitelkeiten der Welt« wie Macht, Wohlstand oder Prominenz entzieht. Dieser Freiheit darf sich allerdings nicht rühmen, wer die Verzichtes als künstlerische Per-

2 Rainer Werner Fassbinder: Angst essen Seele auf (1974).

3 Vgl. Höffe: Friedenspreisträger Amartya Sen, in: NZZ online vom 28.10.2020.

formance zelebriert. Dann fällt er nämlich in eine neue Unfreiheit, in die eigene Eitelkeit.

Nach diesen Bemerkungen zum zweipoligen Begriff erörtere ich den Wert der Freiheit am Beispiel ausgewählter Bereiche. Ich setzte bei der schon erwähnten Freiheit von Naturzwängen an, die der Mensch mit Hilfe von Medizin, Pharmazie und Medizintechnik sich zu erlangen sucht:

Medizin

Offensichtlich schränken die drei zum Menschsein gehörenden Gefahren, zu erkranken, einen Unfall zu erleiden und nicht bloß überhaupt, sondern ziemlich jung zu sterben, die Freiheit ein. Unter sonst gleichen Bedingungen ist der gesunde Mensch freier als der kranke. Ein Kranker, dem man Atemnot und Schmerzen lindert, ist freier als der, dem diese Linderung fehlt. Schließlich ist, wer ein längeres Leben erwartet, freier, als wer in jungen Jahren zu sterben hat.

Ich erlaube mir eine Verallgemeinerung: Die moderne Medizin mitsamt Pharmazie und Medizintechnik bietet dem Menschen ein immer reicheres Potenzial, sich von Naturzwängen zu befreien. Dabei ist ein Großteil der Hilfen, beispielsweise die gegen Säuglings- und Müttersterblichkeit, gegen zahllose Krankheiten und bei vielen Unfallopfern, hochwillkommen und sowohl rechtlich als auch ethischen Bedenken enthoben.

Probleme tauchen andernorts auf. Ich übergehe die existenziell wichtigen Fragen zu Lebensbeginn und Lebensende und schaue aus aktuellen Gründen nur auf Pflegeheime und Intensivstationen. Hier kann die Besuchsfreiheit der nächsten Angehörigen, auch das Recht, nicht wegen Vereinsamung depressiv zu werden, mit der Sicherheit des Betreuungs- und Behandlungspersonals und der Sorge vor Infektionsketten kollidieren.

Vergleichbare Probleme tauchen bei Kindergärten, Schulen und Hochschulen auf. Bei ihnen steht das Recht auf realen Unterricht und die gewohnten Sozialkontakte, auch das Recht von Eltern, vom Homeschooling räumlich und emotional entlastet zu werden, in Konkurrenz zu Sicherheitsbedürfnissen. Man darf als Zeitungsleser und Großvater von sechs Enkeln sagen: Hätten die Ministerien und Schulen in den vielen Wochen der Ferien sich nicht besser auf ein sowohl kind- und jugend- als auch sachgerechtes Verhalten zur Virokratie einstellen können?

Als zweites Thema und zugleich fünften Argumentationsschritt erörtere ich:

Das Paradox politischer Freiheit

Das Selbstverständnis unseres Gemeinwesens als freiheitliche Demokratie verdrängt ein Problem, das für die politische Moderne wesentlich ist: Die Kerngrammatik jeder Staatsordnung, das Recht, verbindet sich nicht etwa zufällig, sondern wesentlich mit einer Zwangsbefugnis. Sie zeigt sich zum Beispiel in den Formvorschriften für einen rechtsgültigen Vertrag, in der Steuerpflicht und den strafbewehrten Verboten von Kriminalität. Auch für den freiheitlichen Staat ist also das Gegenteil von Freiheit, der Zwang, unverzichtbar.

Zur Aufklärung dieses Paradoxes bedient sich die politische Philosophie eines Gedankenexperiments. Dieses, »Naturzustand« genannt, geht von der Gegenannahme aus, dem Gedanken einer Freiheit von aller Herrschaft. Diese Freiheit schließt allerdings, wie der große Rechts- und Staatsphilosoph der frühen Neuzeit, Thomas Hobbes, zu Recht erklärt, »ein Recht selbst auf den Körper eines anderen«⁴ ein. Weil folglich eine unbegrenzte Freiheit sogar die elementare Freiheit der Mitmenschen bedroht, ist es im Interesse von jedem, den Naturzustand zu überwinden und dessen Gegenteil zu etablieren, den Zustand eines zwangsbefugten Rechts und der ihm dienenden politischen Herrschaft. In diesem Sinn schränkt der freiheitliche Staat die Freiheit um der Freiheit willen ein. Dabei bedient er sich zweier Mittel.

Grundfreiheiten: Menschenrechte

Die so weit skizzierte Alternative zur großen Utopie, der Herrschaftsfreiheit, ergibt sich aus einem in der Philosophie prominenten Argumentationsmuster, der bestimmten Negation: Weil sich die These, die Freiheit zu allem, bei näherer Betrachtung als Freiheit zu nichts entpuppt, ist die schrankenlose Freiheit – darin besteht die Negation und Antithese – einzuschränken, dies allerdings nur so weit, wie es zugunsten realer Freiheit erforderlich ist.

Die prägnante Formulierung dieses dritten Argumentationsschrittes, der Synthese, verdanken wir Immanuel Kant: »Das Recht«, gemeint ist eine elementare Gerechtigkeit, ist »der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann«⁵.

4 Hobbes: Leviathan, Kap. 14.

5 Kant: Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § B, 230.

Gemäß verschiedener Aspekte des Zusammenlebens fächert sich dieses eine Grundprinzip in eine Vielzahl von mittleren Prinzipien, von Grundfreiheiten, auf. Als universal gültige Bedingungen zurechnungsfähiger Wesen haben sie den Rang von Menschenrechten. Gemäß der einschlägigen Rhetorik sind es angeborene, natürliche, unveräußerliche und unverletzliche Rechte des Menschen als Menschen. In den Worten eines anderen großen Freiheitstheoretikers, Georg Wilhelm Friedrich Hegel, heißt es im wörtlichen Sinn lapidar, nämlich wie in Stein gemeißelt: »Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener u.s.f. ist, – dieß Bewußtseyn [...] ist von unendlicher Wichtigkeit«⁶.

Um nun diesen Grundgedanken auszubuchstabieren, ist das Prinzip der gleichen Freiheit um Elemente der *Conditio humana* zu ergänzen. Dass zum einen der Mensch ein sprach- und vernunftbegabtes Lebewesen (*zôon logon echon*⁷), zum anderen ein seiner Natur nach politisches Lebewesen (*phusei politikon zôon*⁸) ist, diese zwei Bestimmungen sind unstrittig und bekannt. Rechtskonsequenzen zieht aber erst die Moderne:

Als Lebewesen braucht der Mensch einen Leib; als Vernunftwesen die benötigten Dinge, die die Sprach- und Vernunftbegabung zu entwickeln und auszuüben erlauben, als Politikwesen schließlich die Freiheit, aktiv und passiv an der Gestaltung seines Gemeinwesens mitzuwirken. Ein Gemeinwesen, das diese drei Gruppen von Grundfreiheiten in den Rang von positiven Rechten, von Grundrechten, erhebt, darf seinem Kern nach als freiheitlich gelten. Wenn es hingegen sie verweigert, ist es als unfrei, bei gesteigerter Unfreiheit als tyrannisch oder sogar totalitär zu qualifizieren. Die politische Folge liegt auf der Hand: Selbst wenn die Gesetze und Institutionen eines Staates noch so gut innere und äußere Sicherheit, auch wenn sie Koordination, Effizienz und Stabilität, darüber hinaus sogar wirtschaftliches Wohlergehen verbürgen, zugleich aber den Grundfreiheiten widersprechen, sind die Rechts- und Staatsordnung zu ändern.

Der klassische Liberalismus versteht die »negativen« Freiheitsrechte in erster Linie als Abwehrrechte gegen den Staat. Aus leidvoller Erfahrung mit dem absolutistischen Obrigkeitsstaat plädiert er für das Recht jedes Individuums, seine Überzeugungen frei zu bilden und ihnen gemäß das eigene Leben frei zu gestalten. Dieses Plädoyer ist richtig, aber nur zu einem Drittel

6 Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 209.

7 Z.B. Aristoteles: Politik, Buch I, Kap. 2, 1253 a 9f.

8 Ebd., 1253a 21.

wahr. Nach dem ersten, in systematischer Hinsicht voranzugehenden Drittel ist gemäß dem Gedankenexperiment des Naturzustandes die persönliche Freiheit zunächst einmal von den Mitmenschen bedroht. Dieser Bedrohung tritt der Staat entgegen. Seine drei Gewalten, die Legislative, die Exekutive und die Justiz, schützen primär die persönliche Freiheit gegen Übergriffe der Rechtsgenossen. Sekundär ist die persönliche Freiheit aber auch gegen mögliche, absolut reale Übergriffe des Staates zu schützen, und in dieser Bedeutung sind die Freiheitsrechte auch Abwehrrechte gegen den Staat.

Das letzte Drittel: Für die beiden Seiten des vernunftbegabten Lebewesens, für ein »eigenes Leben« und für »eigene Überzeugungen«, braucht es teils Güter, teils Dienstleistungen, nicht zuletzt Chancen, weshalb ein aufgeklärter Liberalismus, im Gegensatz zum klassischen Liberalismus, sich mit der negativen Freiheit nicht begnügt. Im Gegensatz zu Kritikern der Idee von sozialen (Freiheits-)Rechten oder des Gedankens der Sozialstaatlichkeit, zusätzlich des Umwelt- und Klimaschutzes, trägt ein Gemeinwesen eine Mitverantwortung auch für das Gesundheits- und das Bildungswesen, für die Rahmenbedingungen der Berufs- und Arbeitswelt und für Situationen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall und Alter.

Gewaltenteilung

Beim zweiten Mittel gegen ein Übermaß an Zwang kann ich mich kurzfassen: In einem freiheitlichen Staat herrscht Gewaltenteilung, wobei in verfassungstheoretischer Hinsicht der Vorrang beim Parlament liegt.

Vier große Fragezeichen

Für die genaue Abwägung zwischen der persönlichen Freiheit und einer ihrer Sicherung dienenden Freiheitseinschränkung gibt es keine Patentrezepte. Für unsere Zeiten der annähernden Herrschaft eines Virus, zugespitzt einer Virokratie, ist sowohl in der Praxis der Politik als auch in deren interdisziplinärer Theorie mit Streit zu rechnen. Auch der Philosophie ist kein allen Kontroversen enthobenes Urteil möglich. Einige Fragezeichen bleiben ihr jedoch erlaubt. Ich formuliere sie als jemand, der sich seit mehr als drei Jahrzehnten mit Medizinethik befasst, der etliche Jahre Präsident der einschlägigen Schweizer Nationalen Ethikkommission (NEK) war, der Mitglied des Expertenrates von Nordrhein-Westfalen war und schon seit einem halben Jahr, seit Anfang Mai 2020, in der Neuen Zürcher Zeitung und andernorts Stellung nimmt.

Hier mein erstes Fragezeichen: Masken-, Hygiene- und Abstandspflichten sind relativ harmlose Freiheitseingriffe, die um der Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen gut vertretbar sind. Bei Kontaktbeschränkungen hingegen, bei Versammlungsverboten, Sperrstunden, gelegentlich sogar Ausgangssperren greift die Coronapolitik sehr tief in persönliche Rechte und Freiheiten ein. Freiheitseingriffe bedürfen der Rechtfertigung; die Beweislastlage liegt nicht bei dem, der die Freiheit beansprucht, sondern bei dem, der sie einschränkt. Dabei genügt es nicht, pauschal ein »geeignet, erforderlich und verhältnismäßig« zu behaupten. Es muss schon sehr genau geschehen. Hier meine erste Frage, genauer die Frage 1a: Wenn Theater-, Konzert- und Opernhäuser, auch Kinos ein akribisches Hygienekonzept erarbeitet haben, nach welchem Kenntnisstand, robustem Wissen, sind die Konzepte deutlich unzureichend, um zu rechtfertigen, was jetzt beschlossen ist: Warum sollen sie trotzdem und alleamt geschlossen werden? Mit der Anschlussfrage: Warum zählt man die Kultur zur Unterhaltung statt zur Bildung?

Nur als kleine Zusatzfrage: Warum hat Salzburg für seine Sommerfestspiele ein relativ großzügiges Konzept entwickeln und allem Anschein nach auch erfolgreich durchführen können, was in Deutschland den Theater-, Konzert- und Opernhäusern, auch den Kinos nicht erlaubt wurde?

Meine zweite Teilfrage, Frage 1b, betrifft die analoge Situation der Gaststätten und Restaurants: Gibt es robustes Wissen dafür, dass die erneut recht akribisch ausgearbeiteten Hygienekonzepte so deutlich unzureichend sind, dass sie die Freiheit beider Seiten, der Gaststättenbetreiber mit ihrem Personal und der Gaststättenbesucher, pauschal einzuschränken rechtfertigen? Dann schließt sich eine zweite, erneut keineswegs kleine Frage an: Kurz vor dem Beschluss der Bundesregierung und der deutschen Ministerpräsidenten, einen zweiten, verharmlosend als »mild« erklärten »Lockdown« zu verfügen, haben eine Reihe von Ärzten und Virologen vor »apokalyptischen Bedrohungsszenarien« gewarnt, die eine pauschale Lockdown-Regelung zu rechtfertigen scheinen, die in Wahrheit die Gesellschaft zwar in ein künstliches Koma versetzt, aber »weder zielführend noch umsetzbar« sei. Warum hat die Politik diese Einwände nicht ernster genommen und entweder geringere Freiheitseinschränkungen verfügt oder für die (angebliche) Notwendigkeit strengerer Einschränkungen genauere Argumente vorgeschlagen?

Erneut eine Zusatzfrage: Nach Ansicht von Fachleuten gibt es ziemlich verlässliche Schnelltests. Warum gibt man ihnen nicht die Chance, geringere Freiheitseinschränkungen zu verfügen? Warum macht sich die Politik nicht einmal

die Mühe, eine derartige Rückfrage aufzugreifen und wenn es dann zutreffen sollte, die Schnelltests als unzureichendes Mittel zu erklären?

Wenn, so scheint es, die Hauptursachen anderswo, etwa bei privaten, aber schwerer kontrollierbaren Partys, liegen, warum geht man dann die in der Corona-Bekämpfung wenig effizienten Nebenwege zur hinsichtlich der Freiheitseinschränkung wirksamen Hauptfolge?

Meine dritte größere Frage wird erfreulicherweise seit Kurzem vom Bundestagspräsidenten ernst genommen: Hat sich das Gewicht vom Parlament über das notwendige Maß hinaus zur Exekutive verschoben? Die ersten parlamentarischen Debatten fielen nämlich auffallend kurz aus. Bundesregierung und die Länderregierungen wurden in einem weiten, eventuell zu weiten Umfang ermächtigt, was sich, zugespitzt, gewiss auf eine Selbstentmündigung der Parlamente beläuft. Denn die Legislative verzichtete bei der Ermächtigung der Exekutive auf Zustimmungsvorbehalte und auf eine klare Befristung der Maßnahmen. Diese hätte man durchaus – aber nur nach erneuter Beratung im Parlament! – verlängern können.

Die mit einer Stärkung der Legislative einhergehenden öffentlichen Debatten hätten eine gesundheitspolitisch hocheffiziente Nebenwirkung: Die Zustimmung zu Freiheitseinschränkungen, vorausgesetzt, dass man ihre Notwendigkeit glaubhaft macht, würde die gelebte Zustimmung erleichtern.

Eine weitere Machtverschiebung ist erfreulicherweise inzwischen aufgehoben: dass die Justiz viele Wochen geschwiegen hat.

Mein letztes, keineswegs unwichtiges Fragezeichen: Wenn man ein emotionales Freiheitsrecht, das Recht auf keine unnötigen Ängste, anerkennt, drängen sich erneut Zweifel auf. Haben beide Seiten, die zweite Gewalt in der Politik, die Exekutive, und die vierte Gewalt, die Medien, hier vor allem die öffentlich-rechtlichen mit ihrem hohen Maß an Corona-Nachrichten und Corona-Spezialsendungen, hier richtig agiert? Zunächst spielten über Wochen die einschlägigen Nachrichten aus China, Wuhan, fast keine Rolle. Dann ließ man sich von den Bildern aus Bergamo zu panikähnlichen Reaktionen verleiten. Hätte man nicht das Mitleid mit den dortigen Menschen und eine Hilfsbereitschaft mit der Einsicht, zumindest Vermutung, verbinden können, dass für Deutschland, unter anderem wegen eines anderen Gesundheitswesens, derartige Verhältnisse nicht zwingend zu befürchten waren? Die von der Flüchtlingskrise bekannte, eine politische Zuversicht ausstrahlende Devise »Wir schaffen das« wäre hier vernünftig gewesen, vorausgesetzt, man hält die Bürger nicht a priori für unmündig. Es ist doch merkwürdig, genau genommen sogar ärgerlich, dass in der Bildungs- und Demokratiepoltik seit

mehr als einem halben Jahrhundert auf den mündigen Bürger hingearbeitet wird und man jetzt unausgesprochen oder sogar ausdrücklich die Bürger zu unmündigen Untertanen erklärt. Der autoritäre Obrigkeitsstaat, den wir endgültig überwinden wollten, tritt in einer neuen, bislang unbekanntem Gestalt auf: mit einem Versprechen, das er gar nicht halten kann, dem der Rundumsicherheit.

Mit diesen Fragezeichen verlasse ich das fünfte Themenfeld und gehe zu einem neuen über.

Freiheit im elektronischen Weltnetz

Bei diesem Thema kommt ein junges, aber keineswegs geringes Freiheitsrecht zur Sprache, die Freiheit zur informationellen Selbstbestimmung. Wollen wir nämlich unser Zeitalter von einer einzigen Technik her bestimmen, so besteht sie in einer Voraussetzung und zugleich im dominanten Medium der Globalisierung, der Digitalisierung, einschließlich dem elektronischen Weltnetz, dem Internet.

Zur Diskussion steht dabei sowohl die Freiheit zur zensurfreien Kommunikation als auch die Freiheit vor Eingriffen in die Privatsphäre. Folglich braucht es, wie bei manch anderem Freiheitsrecht, eine Güterabwägung, allerdings nicht eine zwischen Freiheit und Sicherheit, sondern das Abwägen der einen gegen die andere Freiheit.

Nach einem ersten, technischen Freiheitsgewinn, darüber hinaus zweiten, sozialen Freiheitsgewinn verlieren räumliche Entfernungen an Gewicht, werden Ereignisse weltweit so gut wie gleichzeitig wahrgenommen und Informationen in Sekundenschnelle ausgetauscht. Nicht zuletzt gibt es nach dem Muster dieses partiellen Symposiums revolutionär neue Formen audiovisueller Kommunikation, die zudem preisgünstig sind und die CO₂-Belastung verringern.

Schauen wir näher hin. Ein dritter Freiheitsgewinn ist demokratietheoretischer und demokratiepraktischer Natur: Für eine weltweit gleiche Dichte von Geräten und deren Benutzern sorgt das Netz zwar nicht. Wo immer man die Geräte benutzt, werden aber alle Orte der Welt, werden alle Personen, Unternehmer und Staaten gleichbehandelt. Um teilzunehmen, braucht man weder Macht noch Prestige noch Reichtum. Außerdem wird die Zensur autokratischer Staaten unterlaufen, in manchen Ländern freilich mit begrenztem Erfolg.

Einen weiteren Demokratisierungsgewinn bieten die Suchmaschinen einschließlich der Internet-Enzyklopädien. Das heute berühmteste Lexikon ist nicht mehr der Brockhaus, auch nicht die Encyclopedia Britannica, sondern eine Enzyklopädie, die dank einer anonymen Gemeinschaft von Bearbeitern kostenfrei, überdies mittlerweile in seinen ständig à jour gebrachten Einträgen ziemlich verlässlich funktioniert: Wikipedia. Wikipedia bietet nun (1) jedem (2) in Sekundenschnelle (3) den Zugang zum (fast) gesamten Wissen der Welt. Die mit Gutenbergs Erfindung beweglicher Drucklettern begonnene Befreiung von den Privilegien der damals wenigen Adels-, Kloster- und Universitätsbibliotheken gelangt dabei zu einer gewissen Vollendung.

Manche erwarten von der Digitalisierung einen weiteren Demokratisierungsgewinn: eine Verflüssigung der Politik, jene »liquid democracy«⁹, die die (Über-)Macht der Parteien brechen könne. Denn dank der digitalen Revolution könne jeder einzelne Bürger potenziell über jedes Thema entscheiden, womit an die Stelle der Parteien-Demokratie eine Computer-Demokratie träte.

Diese Erwartung wurde übrigens schon vor einem halben Jahrhundert vom U.S.-Philosophen Robert Paul Wolff formuliert. Sie übersieht aber dreierlei. Erstens heißt die bisherige Hauptinstanz der Legislative nicht zufällig »Parlament«; sie ist nämlich ein Ort, an dem erst debattiert, also gesprochen wird, bevor man zur Entscheidung schreitet. Zweitens werden parlamentarische Debatten in der politischen Öffentlichkeit von vor-, mit- und nachlaufenden Diskussionen begleitet, die der Bürgerschaft ein zusätzliches Mitspracherecht verleihen.

Drittens darf man die Folgen der digitalen Revolution, namentlich die Gestaltungsmöglichkeiten sozialer Medien wie Facebook, Twitter und Co., nicht überschätzen. Die Neuen Medien können zwar wie schon die klassischen Medien, vermutlich sogar noch leichter, Internet-Kampagnen zu einer Protestlawine anwachsen lassen. Um eine politische Macht zu werden, muss man aber immer noch die traditionelle Politik betreiben, also eine Partei gründen, Versammlungen abhalten, mit Menschen reden, verhandeln und Kompromisse eingehen.

Nicht zuletzt zeigen spektakuläre Fälle von Datenklau und Datenausspähung selbst durch sogenannte befreundete Geheimdienste, welche Gefahren und Unsicherheiten die digitale Welt generell und ihre riesigen Datenmengen (Big Data) im Besonderen bergen. Freilich gibt es auch Sicherheitsgewinne, etwa sofern Terroranschläge verhindert werden.

9 Vgl. Vogelmann: Flüssige Betriebssysteme.

Zu den schon genannten Freiheitsgewinnen kommt ein ökologischer Gewinn hinzu: Wer im Internet surft, statt ein Auto oder ein Flugzeug zu benutzen, spart Energie und verringert die Umweltbelastung. Nicht zuletzt steigt seine Rechtssicherheit, denn zumindest Leib und Leben bleiben ungefährdet.

Ein purer Freiheitsgewinn findet allerdings nicht statt. Die digitale Revolution kann den *Homo sapiens* nicht in einen *Homo digitalis* umwandeln. Denn vom facettenreichen Kunden der Güter- und Dienstleistungswelt bis hin zum Patienten, nicht bloß dem aktuellen, sondern auch dem potenziellen Patienten, wird der Mensch – hoffentlich nur beinahe – vollständig vermessen. Hinzukommt, dass insbesondere Google eine monopolnahe Vormachtstellung besitzt, die mangels effektiver Kontrolle ihre Macht über digitale Werbung ungebremst ausweiten kann. Schließlich will Facebook zwar nur Menschen zusammenbringen, birgt aber auch massive Risiken, beispielsweise der Wahlbeeinflussung, weshalb Kritiker generell von einer mächtigen Manipulationsmaschine sprechen.

Die für immer mehr Lebensbereiche immens wachsenden Datenmengen werden nicht bloß potenziell, sondern wegen Hackern, Spionen, auch Geheimdiensten und Internetunternehmen oft genug auch tatsächlich verfügbar. Dagegen, gegen einen üppigen Strauß von Gefahren, erheben freiheitliche Demokratien Einspruch und nehmen den Datenschutz in ihren Katalog der Freiheitsrechte auf. Oft genug folgen sie freilich nur der Devise von Radio Eriwan: »im Prinzip Ja«. Die gesetzlichen Grundlagen werden nämlich zögerlich geschaffen; das eingesetzte Personal ist beklagenswert gering; die europäischen Absprachen erfolgen nach dem Tempo der allen Eltern bekannten Schildkröte Tranquilla Trampeltreu. Als die Hamburger Datenschutzbehörde sich mit den Branchenriesen Google und Facebook zu befassen hatte, verfügte sie für diese gigantische Aufgabe, vom Chef bis zu den Hilfskräften gerechnet, lediglich über 16 Mitarbeiter.

Hier steht die Freiheit nicht im Konflikt mit der Sicherheit, sondern verlangt deren Hilfe. Weil der Datenschutz aber schon des Darknets, noch weniger der immer raffinierteren Hacker Herr wird, besteht zu Optimismus kein Anlass. Vor wenigen Tagen wurde bekannt, dass in Finnland zehntausende Patientenakten gestohlen und dann, um Geld zu erpressen, nach und nach veröffentlicht wurden.

Bleiben wir beim Stichwort des Datenschutzes, so wird seine Freiheitsbedeutung durch die verharmlosende Bezeichnung verdeckt. Denn die Daten sind in Wahrheit keine bloßen Tatsachen, sondern Schlüssel zum inneren Bereich der Persönlichkeit. Sie betreffen das streng Private, für das die Unver-

letzlichkeit der Wohnung steht: »My home is my castle«. Die Daten sind meine Burg, zu der ich jedem jeden Zugang verweigern darf.

Schon die griechische Polis wusste, dass die innerpolitische Freiheit keinen Bestand hat ohne eine außerpolitische Freiheit. Diese wiederum brauchte in Zeiten der äußeren Bedrohung ein Bündnis mit befreundeten Stadtrepubliken. Friedensverwöhnte Demokratien wie unsere konzentrieren sich auf die Europäische Union und schieben die über die Union herausweisende Aufgabe, ein Militärbündnis zu pflegen, lieber in den Hintergrund. Wir erkennen sie besser als weiteres Thema, als Freiheitsaufgabe Nr. 7, an.

Äußere Freiheit in Zeiten der Globalisierung

Traditionell wird die äußere Freiheit unter dem Stichwort der Souveränität verhandelt. Gemeint ist nämlich das uneingeschränkte Recht auf die eigene Gesetzgebung, die eigene Vollzugsgewalt und die eigene Gerichtsbarkeit. Außenpolitisch souverän ist ein Herrschaftsverband, der in seinem Gebiet die oberste, ihrerseits keiner fremden Macht unterworfenen Autorität in Exklusivität besitzt.

Für Einbußen an außenpolitischer Freiheit fallen vier Arten ins Auge: (1) Sowohl das Internationale Recht bzw. Völkerrecht als auch die europäischen und weltweiten Gerichtshöfe, wie das Seegericht in Hamburg und die Gerichtshöfe in Den Haag, schränken die Freiheit staatlicher Gewalten ein. (2) Ebenfalls finden Freiheitsverzichte beim Beitritt zu internationalen Organisationen, etwa den Vereinten Nationen, weitere Freiheitsverzichte bei bilateralen Verträgen, wie der Schweiz mit politischen Einheiten wie der Europäischen Union, statt. (3) Auf noch größere Freiheitsverzichte lässt man sich beim Beitritt zur Europäischen Union ein. (4) Schließlich kommt der Beitritt zu internationalen Militär- und Sicherheitsbündnissen wie der NATO, dem früheren Warschauer Pakt und der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) nicht ohne entsprechende Freiheitsverzichte zustande.

All diese Verzichte erfolgen aber, so die vorrangige Rechtfertigung, im Namen der Sicherung der eigenen Freiheit. Die Freiheit wird um der Freiheit willen eingeschränkt. Die beim Beitritt zur Europäischen Union notwendigen Freiheitsverzichte sollten den beiden überragenden Freiheitswerten, dem Frieden und dem Recht, dienen. Tatsächlich drängt sich aber mehr und mehr

ein sekundärer Freiheitswert, das Verlangen nach wachsendem Wohlstand, in den Vordergrund.

Noch ein weiterer Freiheitswert ist nicht unangefochten. Um den Mitgliedern der Europäischen Union möglichst viel Freiheit für nationale Eigenheiten zu lassen, hatte Deutschland in europäische Verfassungstexte das Prinzip der Subsidiarität eingebracht. In der Wirklichkeit der Union hat sie aber keine überragende Macht erhalten. Statt dem Prinzip »in pluribus unum« zu folgen, statt mit einer »Freiheit auf Differenz« jene Vielfalt zu stärken, die von der Sprache und dem Recht über die Politik bis hin zur Kultur und den Mentalitäten reicht, droht der Union die Gefahr, vom weltweit bewunderten kulturellen Reichtum mehr und mehr zu verlieren.

Die Gegenstrategie liegt auf der Hand: Sollen die Errungenschaften der konstitutionellen Demokratie nicht auf dem Altar der Europäisierung, darüber hinaus der Globalisierung geopfert werden, so müssen die internationalen Beziehungen auf eine Weise rechtsförmig gestaltet werden, die den einzelnen Staaten und den Unionen von Staaten die Freiheit auf unterschiedliche Traditionen und Mentalitäten einräumt.

Als Letztes nehmen wir uns ein Thema vor, das für die Freiheitsidee unverzichtbar ist, aber nicht selten stiefmütterlich behandelt wird, unser Thema Nr. 8.

Personale Freiheit

Die Gedanken von personaler Freiheit und personaler Verantwortung sind tief im menschlichen Leben verankert. In so gut wie allen Kulturen gehen Menschen Freundschaften und Partnerschaften ein. Sie schließen untereinander Geschäfte ab, übernehmen verantwortungsreiche Ämter oder wählen andere in diese Ämter und fordern wo nötig Rechenschaft und gegebenenfalls Haftung ein. Bei all diesem Tun unterstellen sie Verantwortung und nehmen für sich stillschweigend Freiheit in Anspruch.

Diesem Anspruch treten seit den 1990er Jahren prominente Hirnforscher und Kognitionspsychologen mit der Ansicht eines Neurodeterminismus entgegen. Sie behaupten nämlich, wissenschaftlich beweisen zu können, was früher nur ein philosophisches Programm war. In der Attitüde eines Aufklärers erklären sie die Freiheit zu einer Täuschung, sogar einem Aberglauben, von dem man sich endlich freimachen müsse. In den vielzitierten Worten von Wolf

Singer: »Verschaltungen [im Gehirn] legen uns fest: wir sollten aufhören, von Freiheit zu sprechen.«¹⁰

Dem trete ich heute mit einem einzigen Argument entgegen, dem eines pragmatischen Widerspruchs. Mein Gegenargument setzt bei einer Beobachtung an: Obwohl freiheitsskeptische Hirnforscher die Freiheit unter einem Berg von Zweifeln begraben wollen, bleiben wir in unserem täglichen Leben davon so gut wie unberührt. Die Wissenschaftler verhalten sich nicht anders. Während ihre Äußerungen die Freiheit bestreiten, nehmen sie sie in ihrem tatsächlichen Leben kräftig in Anspruch, was die Philosophie einen pragmatischen Widerspruch nennt. Die Wissenschaftler sind nämlich auf ihre Leistungen stolz, kritisieren unseriös oder unethisch arbeitende Kollegen und lassen sich für ihre eigenen Glanzleistungen in Form von Prestige und wissenschaftlichen Preisen belohnen. Ihrer Freiheits skepsis zum Trotz führen sie also ein Leben in Freiheit und Verantwortung.

Überlegungen zur personalen Freiheit, die nur Vorteile in Betracht ziehen, bleiben einseitig, sogar naiv. Denn auch die personale Freiheit gibt es nicht ohne negative Kehrseite. Ich übergehe den kleinen Preis, dass auf fast allen Ebenen und beinahe in allen Lebensbereichen die Handlungsmöglichkeiten geradezu explosionsartig gewachsen sind. Wo früher Vorgaben das Entscheiden erleichterten oder abnahmen, darf man nicht nur, sondern muss man heute seine eigene Wahl treffen.

Einschneidender ist der große Preis; ob man es religiös formuliert »Gott hat den Menschen als frei geschaffen« oder säkular »dank seiner Sprach- und Vernunftbegabung«, ist der Mensch zur Freiheit berufen und keine Marionette in der Hand eines Schöpfers oder des Schicksals. Die Folgelast, die oft nicht mehr willkommen ist und doch ertragen werden muss: Der Mensch ist zum Missbrauch bis hin zur radikalen Perversion der Freiheit, zum Bösen, fähig. Eine allem Missbrauch enthobene Freiheit lässt sich nicht denken. Im Gegenteil lässt sie die Möglichkeit à la Marquis de Sade zu, eine Libertinage, die sich nicht bloß über alle Konventionen, sondern auch über alle Sitten und jeden Anstand, selbst über elementare moralische Verbindlichkeiten hinwegsetzt.

Daraus ergibt sich diese recht vorläufige Bilanz: Die Idee der Freiheit plädiert für eine Rechtsordnung, die jedem Freiheitsmissbrauch, der die Freiheit anderer verletzt, einklagbare Grenzen entgegenstellt. Zusätzlich setzt man sich für eine tolerante Gesellschaft ein, in der viele Gestalten von Zwang überflüssig werden. Schließlich rechnet man mit der Gefahr des Bösen. Die

10 Singer: Verschaltungen legen uns fest.

Gefahr zu unterschlagen oder sogar das Gegenteil anzunehmen, dieser Naivität unterliegt man besser nicht. Lieber sucht man die Freiheit jederzeit gegen drohendes Übel und gegen Böses zu verteidigen. Denn, um zu meinem einleitenden Pathos zurückzukehren: Die Freiheit ist das höchste Gut des Menschen, sie macht seine Würde aus.

Für nähere Überlegungen siehe vom Verfasser: Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne, München 2015.

Literatur

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1820.

Hobbes, Thomas: Leviathan, London 1651.

Höffe, Otfried: »Das grösste globale Problem sei die Armut, sagt der Friedenspreisträger Amartya Sen. Und dagegen gebe es nur ein Mittel: mehr Markt!«, in: Neue Zürcher Zeitung vom 18.10.2020, siehe <https://www.nzz.ch/feuilleton/amartya-sen-mehr-markt-nur-so-laest-sich-armut-bekaempfen-ld.1582221>

Höffe, Otfried: Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne, München 2015.

Kant, Immanuel: »Die Metaphysik der Sitten (1797)«, in: Akademie Ausgabe, Band VI.

Marx, Karl: »Debatten über Preßfreiheit und Publikation der Landständischen Verhandlungen (1842)«, in: Marx-Engels-Werke (MEW), Band I.

Singer, Wolf: »Verschaltungen legen uns fest: Wir sollten aufhören, von Freiheit zu sprechen«, in: Christian Geyer (Hg.), Hirnforschung und Willensfreiheit: Zur Deutung der neuesten Experimente, Frankfurt a.M. 2004, S. 30–65.

Vogelmann, Frieder: »Flüssige Betriebssysteme. Liquid democracy als demokratische Machttechnologie«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 48 (2012), S. 40–46.